

# Satzung

zur Aufhebung des Teilbebauungsplanes  
„Habergärten“  
der Gemeinde Altdorf  
vom 11.03.2019

Der Gemeinderat Altdorf hat auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 zuletzt geändert am 12.04.2011 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 zuletzt geändert am 28.09.2010 die folgende Satzung in seiner Sitzung am 12.02.2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Teilbebauungsplan „Habergärten“ der Gemeinde Altdorf vom 07.08.1969 wird aufgehoben.

-Der Geltungsbereich ist auf der in der Anlage befindlichen Flurkarte stark umrandet-

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, den 11.03.2019



Helmut Litty  
Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 BauGB Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

